

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Volksanwaltschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 473/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

20.08.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung gilt für den Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit als Auftraggeber in folgenden Aufgabengebieten:

1. Verarbeitung von Daten von Prüfungsfällen gemäß dem Siebenten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes;
2. Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und die Planstellenbewirtschaftung (Personalverwaltung);
3. Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen und Wahrnehmung der Tätigkeit eines anweisenden Organes im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes betreffend die Mitglieder der Volksanwaltschaft;
4. Büroinformationssystem.